

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 21 (2003)

Artikel: Verdeckte Ermittlung : das St. Galler Modell

Autor: Hansjakob, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

THOMAS HANSJAKOB

VERDECKTE ERMITTLEMENT: DAS ST. GALLER MODELL

Zusammenfassung

Aufgrund der Erfahrungen mit einem besonders missglückten Einsatz eines Verdeckten Ermittlers im Kanton St. Gallen hat die Arbeitsgruppe Organisierte Kriminalität der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz 1995 Richtlinien für den Einsatz Verdeckter Ermittler erlassen. Es wird empfohlen, solche Einsätze nur nach Anordnung und in Begleitung eines Untersuchungsrichters durchzuführen. Der Verdeckte Ermittler soll vor dem Einsatz zu Protokoll instruiert werden, wobei auch die Art und der Umfang des Geschäftes definiert wird, über das der VE mit der Zielperson verhandeln soll; Ausgangspunkt ist dabei die Grössenordnung der Geschäfte, welche die Zielperson schon vorher abgewickelt haben soll. Der Verdeckte Ermittler führt ein Journal, in dem jeder Kontakt mit der Zielperson dokumentiert wird. Dieses Journal wird dem Untersuchungsrichter vorgelegt, der bei Bedarf auch über die Ausweitung des Auftrages entscheiden muss. Der VE bleibt im Strafverfahren anonym, dagegen sind die Personalien des VE-Führers offen zu legen. Der VE muss auch für Konfrontationen zur Verfügung stehen, die allerdings möglichst früh im Verfahren und allenfalls verdeckt durchgeführt werden.

Im Kanton St. Gallen ist für VE-Einsätze zusätzlich die Bewilligung des Präsidenten der Anklagekammer erforderlich; es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Überwachungen nach dem BÜPF. Diese gesetzgeberische Lösung wird allerdings durch das kürzlich vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Verdeckte Ermittlung (BVE) in Kürze abgelöst; die in St. Gallen entwickelten Regeln über die Aktenführung sollten aber weiterhin beachtet werden, weil das Gesetz diesen Bereich kaum regelt.

Les enquêtes sous couverture: le Modèle de St. Gall

Suite aux expériences acquises lors du recours particulièrement malheureux à un enquêteur sous couverture dans le canton de St-Gall, le groupe de travail «Criminalité Organisée» de la Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) a publié, en 1995, des lignes directrices concernant le recours à des enquêteurs sous couverture. Il est notamment recommandé de n'entreprendre ce genre d'intervention que sur l'ordre et en compagnie d'un juge d'instruction. L'enquêteur sous couverture doit être instruit avant l'intervention, et il convient d'établir la nature et l'étendue des tâches qu'il aura à effectuer auprès d'une personne cible. L'enquêteur sous couverture tient un journal dans lequel chaque contact avec la personne cible est inscrit. Ce journal devra être présenté au juge d'instruction qui pourra, le cas échéant, statuer sur un élargissement du mandat. Si, dans le cadre de la procédure pénale, l'enquêteur reste anonyme, les données personnelles de son

supérieur doivent être accessibles. L'enquêteur sous couverture doit aussi se tenir à disposition pour des confrontations qui auront toutefois lieu le plus tôt possible dans la procédure et qui devront éventuellement être menées en toute confidentialité. Dans le canton de St-Gall, l'intervention d'un enquêteur sous couverture doit en outre être soumise à l'assentiment du Président de la Chambre d'accusation. Les mêmes conditions que pour les surveillances autorisées par la Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication sont applicables. Cette solution législative sera néanmoins bientôt remplacée par celle de la Loi fédérale relative aux enquêtes sous couverture, adoptée récemment. Les règles édictées à St-Gall au sujet de la manière de constituer des dossiers devraient cependant être maintenues, étant donné que la loi fédérale ne semble pas régler ces questions.

1 Einleitung

Wenn hier über das «St. Galler Modell» der verdeckten Ermittlung berichtet wird, sind zwei Vorbemerkungen nötig:

- Erstens fragt sich, ob es *das St. Galler Modell* überhaupt gibt – zwar regelt die St. Galler Strafprozessordnung als eine der wenigen den Einsatz verdeckter Ermittlungen, allerdings nicht besonders originell; im Übrigen bestehen lediglich Empfehlungen der KSBS zum Einsatz verdeckter Ermittler aus dem Jahr 1995, die allerdings wohl nur im Kanton St. Gallen nicht in Vergessenheit geraten sind, und eine lose Absprache zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, wie bei verdeckten Ermittlungen in St. Gallen vorzugehen sei.
- Zweitens handelt es sich wirklich nur um ein Modell im Wortsinn und nicht etwa um eine Praxis: In St. Gallen wurden in den letzten Jahren nur ganz wenige Einsätze verdeckter Ermittler (VE) durchgeführt – nach der seit 1. Juli 2000 geltenden Rechtslage wurden bisher lediglich zwei VE-Einsätze bewilligt. Die wenigen durchgeföhrten Aktionen der letzten Jahre blieben zudem meistens schon im Ansatz stecken, indem es nicht gelang, den VE überhaupt an die Zielperson heranzuföhren oder so zu positionieren, dass eine Straftat ausgekundschaftet werden konnte. Es blieb also bisher im Wesentlichen beim Modell ohne Praxis.

2 Das Grundproblem bei verdeckten Ermittlungen

Im Unterschied zur Observation, bei der von aussen strafbares Verhalten beobachtet wird, findet die verdeckte Ermittlung innerhalb eines bestimmten Personenkreises, der als kriminell angesehen wird, statt, wobei der Ermittler aktiv in das Geschehen eingreift. Mit bewusster Täuschung anderer Personen beteiligt sich der Vertreter des Staates an Straftaten, um die gewonnenen Erkenntnisse zur Deliktaufklärung auszunützen. Die verdeckte Ermittlung ist deshalb rechtsstaatlich und demokratisch kein unproblematisches Mittel der Strafverfolgung; es geht um die schwierige Gratwanderung zwischen dem Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit sowie der Privatsphäre auf der einen Seite und einer effizienten Strafverfolgung im Bereich der organisierten Kriminalität auf der andern Seite.¹

Die zitierte Beschreibung des Problems geht unausgesprochen davon aus, dass sich verdeckte Ermittler zum Schein auf Straftaten einlassen; solange sie sich nämlich auf das reine Beobachten von strafbarem Verhalten beschränken, ist ihre Tätigkeit relativ unproblematisch. Man geht heute im Allgemeinen davon aus, dass der Abschluss von Scheingeschäften dann zulässig ist, wenn der verdeckte Ermittler bloss tatkonkretisierend wirkt. Bei der Zielperson muss die grundsätzliche Tatbereitschaft vorhanden sein, der konkrete Tatentschluss im Bezug auf eine definierte Einzeltat darf aber vom verdeckten Ermittler beeinflusst werden, denn der tatbereite Betroffene wird durch das Anbieten einer Möglichkeit, entsprechend seiner Tatbereitschaft deliktisch tätig zu werden, nicht angestiftet.²

1 In diesem Sinn die Kommissionssprecherin DORLE VALLENDER in der Eintretensdebatte zum Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung im Nationalrat, AmtlBull NR 2001 Seite 1812. Grundlegend HANS BAUMGARTNER: *Zum V-Mann-Einsatz*, Diss. Zürich 1990, Seite 4ff., und ERNST GNÄGI: *Der V-Mann-Einsatz im Betäubungsmittelbereich*, Diss. Bern 1991, insbes. Seite 33ff.

2 Zu den Grundlagen und Grenzen dieser Abgrenzung zwischen Tatbereitschaft und Tatentschluss BAUMGARTNER (Anm. 1) Seite 242ff., insbes. 248. Kritisch dazu GNÄGI (Anm. 1) Seite 19f., der allerdings in der Sache zu sehr ähnlichen Ergebnissen kommt wie BAUMGARTNER, siehe Seite 30f. und 70f.

Das ist die verfassungs- und strafrechtliche Seite – den Praktiker beschäftigt allerdings auch eine andere, handfeste Problematik: Wer mit einem potenten Drogenhändler ins Geschäft kommen will, kann ihn nicht mit einem grauen VW Golf abholen und dann auf dem Weg zum konspirativen Treffen auf der Autobahn auf den Pannenstreifen fahren, nur weil das Mobiltelefon klingelt und Telefonieren während der Fahrt in der Schweiz verboten ist. Der verdeckte Ermittler muss milieukonform auftreten, was bedeutet, dass er sich erstens im Milieu auskennen muss und zweitens nicht scheuen darf, sich auch so zu verhalten, sodass er die Grenzen des Erlaubten nicht immer respektieren kann – das sind nicht gerade Anforderungsprofile, die bei der Auswahl von Polizisten eine besondere Rolle spielen. Milieukonformes Auftreten verträgt sich im Übrigen schlecht mit Spesenregelungen, die für Polizeibeamte gelten – die Finanzkontrolle wird nicht einfach davon zu überzeugen sein, dass ein verdeckter Ermittler bisweilen an einem Abend in einem Nachtlokal Spesen von mehreren hundert Franken ohne saubere Belege machen muss, die Gegenseite wird dagegen möglicherweise nicht verstehen, dass der vermeintliche Geschäftspartner in dieser Hinsicht zurückhaltend ist und womöglich Quittungen sammelt. Mit anderen Worten: Wer Charakterzüge, die einen guten Polizeibeamten auszeichnen, wirklich verinnerlicht hat, der wird einen verdeckten Ermittler nicht mehr überzeugend spielen können, weil er sich im Milieu von Hochkriminellen nicht ohne weiteres an die herrschenden Bräuche anpassen und sich trotzdem unbefangen bewegen kann. Wer diese Charakterzüge aber nicht verinnerlicht hat, ist als verdeckter Ermittler nur schwer zu führen, weil er sich möglicherweise nicht immer an die engen gesetzlichen Schranken halten kann, die einzuhalten sind.³

In diesem Spannungsfeld bewegten wir uns in St. Gallen, und wir sind beim ersten Fall, den ich führen musste, grandios gescheitert.

3 Vgl. zu dieser Problematik die Hinweise bei BAUMGARTNER (Anm. 1) Seite 92f.

3 Der Anlass für die Neuausrichtung: Der Super-Gau Pingu

Anlass dafür, die Praxis der verdeckten Ermittlung in St. Gallen zu überdenken, war ein Verfahren, das den Namen Pingu trug und im Nachhinein unsere Aktivitäten tatsächlich in einem Licht erscheinen liess, das Vergleiche mit dem Pinguin aus der Gute-Nacht-Geschichte ohne weiteres nahelegt. Weil man nur aus Fehlern lernen kann, sei der Fall etwas ausführlicher dargestellt:

Ausgangspunkt war ein Strafverfahren wegen Autoschiebereien. Die Ermittlungen der St. Galler Kantonspolizei führten dann aber auch zu Leuten aus dem St. Galler Rheintal, die angeblich echtes italienisches Geld mit erheblichem Einschlag anboten. Eine Telefonüberwachung bestätigte, dass die Leute auch Kokain in kleinen Mengen verkauften. In dieser Situation schien es angezeigt, den Tätern mit Hilfe eines verdeckten Ermittlers auf die Spur zu kommen. Weil die Zielpersonen auch Kontakte nach Österreich und ins Südtirol unterhielten, wurde die österreichische Polizei um Amtshilfe gebeten. Sie stellte einen V-Mann mit dem Decknamen «Axel» zur Verfügung, der zwar vereidigter Polizeibeamter war, aber durchaus milieukonform auftrat: Er hatte die Haare zu einem Pferdeschwanz zusammengebunden, trug eine dicke Rolex und fuhr einen schwarzen Porsche 911.

Axel wurde dann nicht nur Falschgeld, sondern auch Kokain angeboten. Die Zielpersonen wollten wissen, welche Mengen Axel denn übernehmen würde; Axel liess sich vorerst nicht auf eine Zahl ein, sondern verlangte seinerseits ein Angebot.

Aus der Telefonüberwachung liess sich dann sauber dokumentieren, wie sich die Sache weiter entwickelte: unsere Zielpersonen nahmen Kontakt mit ihrem Bündner Lieferanten auf, der erklärte, er sei durchaus in der Lage, statt wie bisher jeweils 100g auch einmal ein bis zwei Kilogramm Kokain zu liefern. Er deponierte vorerst 1 kg Kokain in Schiers, das Axel zusammen mit den Zielpersonen unan-

gekündigt und deshalb überraschend besichtigen und testen, aber nicht sofort mitnehmen konnte, weil die Lieferanten nicht auf seine Restriktionen eingingen, insbesondere vorher sein Geld sehen wollten. Wir wussten nun also, dass irgendwo ein Kilo Kokain – damals eine erhebliche Menge – bereit lag und aus dem Verkehr gezogen werden musste, nur wussten wir nicht wo.⁴

Zwei Wochen später wurde dann der Verkauf von 2 kg Kokain zum Preis von Fr. 300'000.– vereinbart. Die St. Galler Kantonspolizei organisierte bei der Nationalbank das Vorzeigegeld. In diesem Stadium des Verfahrens erwies es sich als Schwäche, dass man einen ausländischen VE gewählt hatte: Der St. Galler Polizeioffizier, der am 11. Februar 1993 die Observation vor der geplanten Kokainübergabe leitete, befürchtete nämlich vor allem, Axel könnte mit dem Geld verschwinden – als diensterfahrener Polizist hatte er ein gesundes Misstrauen gegen langhaarige, Rolex tragende und Porsche fahrende Österreicher. Das geplante Scheingeschäft, das ursprünglich auf 16 Uhr angesetzt war, verzögerte sich immer länger. Schliesslich war Axel, der das Geld bei einem angeblichen Komplizen (in Wirklichkeit einem St. Galler Kripobeamten) zurückgelassen hatte, für eine Stunde mit den Zielpersonen unterwegs und für die St. Galler Kollegen nicht mehr erreichbar, was den Polizeioffizier dazu führte, die Aktion abzubrechen und das Vorzeigegeld wieder in Sicherheit zu bringen. Als Axel zwei weitere Stunden später dann so weit gewesen wäre, dass er ein Geschäft zumindest über ein halbes Kilo Kokain hätte abschliessen können, war das Geld schon wieder in St. Gallen im Tresor, und er kam in einen ganz erheblichen Erklärungsnotstand.

4 Es lag eine Situation vor, in der GNÄGI (Anm. 1 Seite 49f.) ein Scheingeschäft für unzulässig hielt: es gehe nicht an, mit jemanden ein Geschäft im Kilobereich abzuwickeln, wenn vorher nur Anhaltspunkte für Geschäfte im Grammbereich vorhanden gewesen seien. Was aber, wenn die Ware schon zum Verkauf bereit steht – müsste nicht das Bemühen im Vordergrund stehen, zu verhindern, dass sie in Umlauf kommt? Die Frage ist heute bei Heroin vielleicht nicht mehr besonders brisant, aber wie steht es, wenn es zum Beispiel um waffenfähiges Plutonium oder um Anthrax geht?

Axel und seine Vorgesetzten in Österreich waren ausgesprochen erbost über das Vorgehen ihrer St. Galler Kollegen und brachen die VE-Aktion ab. Mir blieb nichts anderes übrig, als so Anklage zu führen, wie sich die Aktenlage nun darstellte: Ich liess die Zielpersonen verhaften, wies ihnen den Handel mit 160g Kokain (ohne Beteiligung des verdeckten Ermittlers) nach und er hob zusätzlich Anklage wegen Anstaltentreffens zum Verkauf von 1 bis 2 kg Kokain. Bei den Akten hatte ich die Amtsberichte von Axel, die er bis zum Buchser Fiasko wöchentlich abgeliefert hatte, sowie die Telefonüberwachung, welche bewies, dass die Zielpersonen versucht hatten, beim Churer Lieferanten Kokain aufzutreiben.

Wie nicht anders zu erwarten war, behaupteten die Verhafteten, sie seien von Axel zur Lieferung von Kokain gedrängt, ja fast gezwungen worden; die Schilderungen wurden umso blumiger, als offen gelegt wurde, dass es sich bei Axel um einen verdeckten Ermittler gehandelt hatte. Das Kantonsgericht lud Axel deshalb als Zeugen vor; seine Vorgesetzten, immer noch über das Verhalten der St. Galler Kollegen verärgert, sperrten ihn allerdings für Aussagen vor Gericht.

Das Kantonsgericht St. Gallen hielt dafür, dass die Weigerung des V-Mannes, vor Gericht auszusagen, den Angeklagten das unabdingbare Recht nehme, mit dem V-Mann konfrontiert zu werden oder zumindest Ergänzungsfragen an ihn zu stellen, was ihr Recht auf ein faires Verfahren verletze; auszugehen sei deshalb allein von der Sachverhaltsdarstellung der Angeschuldigten⁵. Es sprach die Zielpersonen im Fall «Axel» frei, weil es davon ausging, Axel habe die Zielpersonen zu einem Geschäft in dieser Grössenordnung angestiftet⁶; es verurteilte den Haupttäter wegen Verkaufs von 160 g Kokain brutto (mit dem der verdeckte Ermittler überhaupt nichts zu tun hatte) zu zwölf Monaten Gefängnis bedingt.

5 u.ö. Urteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 17./18. April 1997 mit Hinweis auf BGE 118 Ia 327 und EuGRZ 1992 Seite 300ff.

6 Es berief sich dabei auf BGE 112 Ia 22, 116 IV 294 und 118 IV 118, vor allem aber auf PETER ALBRECHT, Kommentar zum Schweiz. Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, N18 zu Art. 23, und das Obergericht Zürich in SJZ 89 (1993) Nr. 7 Seite 70.

Die Staatsanwaltschaft zog das Urteil weiter, weil sie der Auffassung war, das Verhalten des VE wirke nicht strafbefreiend, sondern sei lediglich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen⁷. In BGE 124 IV 33 ist nachzulesen, wie es weiter ging, und besonders schmerzt mich natürlich immer die Lektüre des Sachverhaltes, die mit den Worten beginnt: «Nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 277bis Abs. 1 BStP) ...» Was dann als Sachverhalt geschildert wird, ist natürlich nicht das, was passierte, sondern eben das, was als rechtserheblicher Sachverhalt zu gelten hatte, nachdem die Berichte von Axel nicht mehr verwertbar waren und man von den Aussagen der Angeschuldigten ausging. Wenn es so gewesen wäre, wie das Bundesgericht als rechtserheblich annehmen musste, dann hätte man auch mit dem Ergebnis leben können: Wenn der verdeckte Ermittler die Zielperson anstiftet und «die Beteiligung des polizeilichen agent provocateur diejenige der Zielperson ... gänzlich in den Hintergrund zu drängen vermag», dann ist die Zielperson straflos⁸ – nur, so war es eben im vorliegenden Fall nicht. Klar war nun aber jedenfalls, dass anstiftendes Verhalten des VE nach Auffassung des Bundesgerichtes für die Zielperson strafbefreiend und nicht bloss strafmindernd wirkt.

4 Die Lehren aus dem Fall Pingu

Wir haben aus dem Fiasko natürlich unsere Schlüsse gezogen: Im Kanton St. Gallen wurden in den nächsten Jahren überhaupt keine VE-Einsätze mehr durchgeführt. Weil dies mittelfristig keine Lösung sein kann, versuchten wir in der Folge, etwas breiter abgestützte Richtlinien auszuarbeiten. Das richtige Gefäss für dieses Projekt war die Arbeitsgruppe Organisierte Kriminalität der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS), welche 1995 folgende Richtlinien verabschiedete, die – wie sich unschwer erkennen lässt –

⁷ Grundlegend zu diesem Meinungsstreit BAUMGARTNER (Anm. 1) Seite 242ff., und GNÄGI (Anm. 1) Seite 91ff.

⁸ BGE 124 IV 43

ganz wesentlich von den Erfahrungen aus der Aktion Pingu geprägt waren und vor allem für aktenmässige Transparenz⁹ sorgen wollten:

1. Bewilligung zum VE-Einsatz

Den Kantonen wird empfohlen, geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass VE-Einsätze von einem Untersuchungsrichter angeordnet und begleitet werden.

2. Instruktion

Der zuständige UR soll den VE vor seinem Einsatz protokollarisch individuell über seinen Einsatz instruieren. Die Instruktion umfasst insbesondere:

- die Beschreibung der Art und des Umfangs des Geschäftes, über das der VE mit der Zielperson verhandeln soll,
- die Anweisung, nicht anstiftend, sondern nur tatkonkretisierend zu wirken,
- die Anweisung, keine Verhandlungen über Liefermengen zu führen, die über die Mengen hinausgehen, welche die Zielperson von sich aus anbietet oder einem Informanten angeboten hat,
- die Anweisung, nur szenenübliche Preise anzubieten,
- die Details über die erforderliche Aktenführung nach Ziff. 3 dieser Empfehlungen.

3. Aktenführung

Der UR stellt sicher, dass über jeden beweisrelevanten Vorgang des VE-Einsatzes, insbesondere über jeden persönlichen oder telefonischen Kontakt des VE mit der Zielperson, sofort ein Journaleintrag erstellt wird, der zu den Akten genommen werden kann und deshalb keine Details zu polizeitaktischen Massnahmen enthalten soll. Jeder Journaleintrag soll dem UR innert kurzer Frist vorgelegt werden.

⁹ Schon GNÄGI (Anm.1 Seite 2) hatte in der Einleitung zu seiner Arbeit festgestellt, die rechtsstaatliche Brisanz des VE-Einsatzes ergebe sich primär aus dem Mangel an Transparenz im nachfolgenden Gerichtsverfahren.

Ergibt sich aus dem Journal, dass eine Ausweitung des Auftrags an den VE (in Bezug auf Umfang oder Art des Scheingeschäfts) erforderlich ist, erfolgt darüber eine neue schriftliche Instruktion des VE durch den UR.

4. *Einvernahme des VE*

Der VE erscheint in Journals und Einvernahmen in der Regel mit seinem Legendennamen.

In Einvernahmeprotokollen wird nur der Legendename des VE genannt. Es folgen die Hinweise, dass es sich um den Legendenanamen handelt, dass der VE Polizeibeamter ist, sowie Name, Dienstgrad und Dienstadresse des verantwortlichen VE-Führers.

5. *Konfrontationen*

Falls notwendig, sollen Konfrontationen zwischen VE und Angeklagten oder Einvernahmen des VE unter Anwesenheit des Angeklagten und/oder seines Verteidigers möglichst frühzeitig erfolgen.

Falls die Umstände es erfordern, kann die Konfrontation verdeckt durchgeführt werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Es soll Sichtkontakt zwischen dem VE und dem Untersuchungsrichter bzw. Gericht bestehen. Dagegen kann der Sichtkontakt zwischen dem VE und Angeklagten, Verteidigern oder Dritten unterbunden werden; anstelle dieser Massnahme kann die Maskierung des VE treten, die zwar aus prozessualen Gründen günstiger, aber nur mit Einwilligung des VE möglich ist.
- Es soll direkter Hörrkontakt zwischen dem VE und dem Untersuchungsrichter bzw. Gericht bestehen. Zwischen dem VE und den Angeklagten, Verteidigern oder Dritten kann der Hörrkontakt mittels Stimmverzerrung verfremdet werden.
- Falls der optische und/oder akustische Kontakt zwischen VE und Angeklagten behindert wird, sind besondere Vorkehrungen nötig, die sicherstellen, dass erkennbar wird, dass der Befragte mit dem eingesetzten VE identisch ist. Dazu gehören:

- Die Identifikation des VE durch den VE-Führer oder den UR zu Protokoll,
- die optische Identifikation des Angeschuldigten durch den VE,
- die akustische Identifikation des VE durch den Angeschuldigten,
- sofern möglich die akustische Identifikation des VE durch das Gericht mittels Vergleich der Stimmen des VE mit den Tonbandaufnahmen, die während der Untersuchung gemacht wurden,
- die Befragung des VE zu originellen, tatenabhängigen Details zur Person des Angeschuldigten.

Lebendkonfrontationen zwischen VE und Angeschuldigtem zwecks Identifikation des VE durch den Angeschuldigten sollen vermieden werden.

Zu Beginn des Konfrontationsverhörs wird im Einvernahmeprotokoll angegeben, wie es durchgeführt wird, insbesondere zwischen wem der optische Kontakt unterbrochen oder der akustische Kontakt verfremdet wird.

6. *Formelle Empfehlungen*

Der UR holt vor dem Beginn des VE-Einsatzes das Einverständnis des VE-Führers zur Einhaltung dieser Richtlinien ein.

Der UR sorgt dafür, dass der VE im Bezug auf seine Aussagen vom Amtsgeheimnis entbunden wird.

Im Kanton St. Gallen haben wir diese Bestimmungen noch etwas konkretisiert:

- Wir verlangen, dass der verdeckte Ermittler nach jedem Treffen mit der Zielperson (spätestens innert 24 Stunden) einen schriftlichen Bericht vorlegt, in dem er schildert, was beim Treffen mit der Zielperson besprochen wurde und welches weitere Vorgehen geplant sei.
- Wir verlangen, dass sich der verdeckte Ermittler in der Untersuchung für eine Konfrontation mit der Zielperson zur Verfü-

gung stellt, wobei eine kurze, nur Sekunden dauernde Sequenz offen durchgeführt wird, damit sich Ermittler und Zielperson, die sich ja ohnehin schon gesehen haben, direkt identifizieren können; in der Folge wird diese Konfrontation verdeckt durchgeführt, d.h. weder der Angeklagte noch sein Verteidiger sehen den verdeckten Ermittler, und sie hören seine Stimme nur über einen Stimmverzerrer. Die Konfrontation wird aber (auf Seiten des Ermittlers wie der Zielperson) auf Video aufgenommen, das Band kommt versiegelt zu den Akten.

- Der verdeckte Ermittler muss zum Vornherein erklären, er sei bereit, auch vor Gericht zu erscheinen, nehme allerdings zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft versuche, eine direkte Konfrontation mit dem Angeklagten zu vermeiden, Stimmverzerrungen und Maskeraden zu verwenden, wobei der Entscheid darüber letztlich beim Gericht liege.

5 Die Rechtslage im Kanton St. Gallen

Auch die Rechtslage wurde nach dem Verfahren Pingu in St. Gallen geändert. 1988 wurde in St. Gallen – allerdings aus ganz anderen Gründen – das Verfahren einer Totalrevision der Strafprozessordnung gestartet. Nach ersten Expertenhearings wurde Dr. Niklaus Oberholzer, früher Untersuchungsrichter, damals praktizierender Anwalt und heute Präsident der Anklagekammer des Kantons St. Gallen und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Strafprozessrecht, mit der Redaktion des Vorentwurfs beauftragt.

Oberholzer hatte schon in seinem Lehrbuch¹⁰ die Auffassung vertreten, der Einsatz verdeckter Ermittler erfordere eine klare gesetzliche Grundlage; im Vordergrund stehe die sachgemäße Übernahme der bereits für die Telefonüberwachung und den Einsatz technischer Überwachungsgeräte getroffenen Regelung. Entsprechend schlug er

¹⁰ NIKLAUS OBERHOLZER: *Grundzüge des Strafprozessrechts*, Bern 1994, Seite 39ff., insbes. Seite 43.

denn auch in seinem Vorentwurf eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Telefonüberwachung vor. Die Regierung übernahm in der Botschaft zum Strafprozessgesetz vom 30. Juni 1998¹¹ diesen Vorschlag und führte aus: «Bei schwierigen Abklärungen im Bereich der schweren Kriminalität, namentlich im Bereich des organisierten Verbrechens, des Drogenhandels oder des Terrorismus, muss der Staat den verfeinerten Formen und technischen Mitteln der Straftäter mit geeigneten Gegenmassnahmen begegnen. Neu wird deshalb der Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Kameras oder Tonbandgeräte zur heimlichen Beobachtung und Abhörung von Verdächtigen) und von verdeckten Ermittlern (Einschleusung von besonders ausgebildeten Personen unter anderer Identität ins Umfeld der Verdächtigen zur Informationsbeschaffung) nach den gleichen Verfahrensvorschriften [wie für die Telefonüberwachung] geregelt. Damit wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser insbesondere zur Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen unverzichtbaren Mittel geschaffen, das Verfahren rechtsstaatlich einwandfrei geregelt und der richterlichen Überprüfung unterstellt.»¹²

Dass allerdings die neue gesetzliche Regelung nur ein Bewilligungsverfahren schaffte, ohne die Modalitäten des Einsatzes zu regeln, verschwieg die Botschaft. Es wurde immerhin ausgeführt: «Heikle Probleme gibt die Einvernahme des verdeckten Ermittlers. Nach seiner Enttarnung wäre er nicht mehr einsetzbar und müsste mit Vergeltungsmassnahmen der Gegenseite rechnen. Umgekehrt ist seine Einvernahme oft unabdingbar: Ohne persönliche Befragung könnten der tatsächliche Ablauf des Einsatzes und die dabei gewonnenen unmittelbaren Erkenntnisse nicht rekonstruiert werden. Ebenso wenig wäre es dem Gericht und den Parteien möglich, sich einen persönlichen Eindruck von der Zuverlässigkeit des Ermittlers zu verschaffen und unmittelbare Fragen zu stellen. Deshalb wird nach Art. 83¹³ vorzugehen sein. Vor Gericht kann die Befragung allenfalls

11 *Amtsblatt des Kantons St. Gallen* 196 [1998] Seite 1489

12 Die Botschaft verweist an dieser Stelle auf Art. 179^{octies} StGB und BGE 118 Ia 327.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medien oder räumlich getrennt mit audiovisueller Übertragung durchgeführt werden¹⁴.»

Der Entwurf der Regierung zum Einsatz verdeckter Ermittler war in den Kommissionsberatungen nicht umstritten. Es wurde einzig von einem Anwalt verlangt, dass der verdeckte Ermittler nicht gegen seinen Willen eingesetzt werden dürfe – ein Einwand, der zeigt, wie wenig die mit der Gesetzgebung betrauten Politiker, selbst wenn sie Juristen sind, von der Praxis des Strafverfahrens verstehen, und wo sie vermeintliche Probleme orten, ohne die wirklichen Probleme zu erkennen. Der Chef der Kriminalpolizei wies denn auch darauf hin, dass unter solchen Umständen ein glaubwürdiger Einsatz auch gar nicht möglich wäre; die speziell ausgebildeten Beamten würden unter den Polizeikorps ohnehin grenzüberschreitend ausgetauscht, sodass ein St. Gallischer Polizist kaum je in einem St. Galler Verfahren als V-Mann eingesetzt werde.¹⁵

Im Grossen Rat war die verdeckte Ermittlung dann überhaupt kein Thema mehr. Das neue Strafprozessgesetz trat am 1. Juli 2000 in Kraft.

Den Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung war allerdings kein langes Leben beschieden. Am 1. Januar 2002 trat das BÜPF in Kraft und weil die Regierung am 3. Juli 2001 ohnehin eine Botschaft zur ersten Anpassung des St. Gallischen Strafprozessgesetzes vorgelegt hatte,¹⁶ wurden im gleichen Zug auch die nötigen Anpassungen an das BÜPF vorgenommen. Die Regierung schlug vor, für die Bestimmungen über die Telefonüberwachung nur noch auf das BÜPF

13 Art. 83 des St. Gallischen Gesetzes über die Strafrechtspflege lautet: Der Untersuchungsrichter kann dem Zeugen die vertrauliche Behandlung seiner Identität zusichern, wenn wichtige Interessen, insbesondere die körperliche oder psychische Integrität des Zeugen, dies erfordern. Die Aussage des Zeugen wird im Beisein eines weiteren Mitglieds der Strafverfolgungsbehörden protokolliert. Jeder Hinweis auf die Identität des Zeugen wird vermieden.

14 Die Botschaft verweist an dieser Stelle auf HAUSER/SCHWERI, *Schweiz. Strafprozessrecht*, 3. Auflage 1997, Seite 253.

15 u.ö. Protokoll der Kommission, Seite 61f. und 71f.

16 Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz, ABI 2001 Seite 1673ff.

zu verweisen und die geltenden Bestimmungen weiterhin auf den Einsatz verdeckter Ermittler und technischer Überwachungsgeräte anzuwenden; das hätte allerdings dazu geführt, dass die Hürde für Post- und Telefonüberwachungen höher gewesen wäre als für den Einsatz verdeckter Ermittler – sinnvoll ist eine solche Lösung nicht, obwohl sie wohl noch in den meisten Kantonen so gilt, denn der Eingriff in die Rechte des Betroffenen ist bei der verdeckten Ermittlung natürlich ungleich schwerer als bei einer Telefonüberwachung. Auf meinen Vorschlag¹⁷ wurde dann eine einheitliche Lösung gewählt – seit 1. Juli 2002 gelten also für den Einsatz verdeckter Ermittler die gleichen Regeln wie für eine Überwachung nach BÜPF; es muss somit insbesondere um die Aufklärung einer Katalogtat nach Art. 3 BÜPF gehen, und der Einsatz muss verhältnismässig sein.

6 Die Regelung des Bundes

Zuletzt noch einige Worte zur gesetzgeberischen Entwicklung auf Bundesebene. Gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs legte der Bundesrat auch den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vor.¹⁸ Die Rechtskommission des Nationalrates entschied dann aber, die Behandlung der Geschäfte voneinander zu trennen und verabschiedete zuerst das BÜPF. Die Arbeiten am Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung wurden erst im Herbst 2001 wieder aufgenommen. Die Rechtskommission des Nationalrates legte auch dort – wie beim BÜPF – einen Entwurf vor, der sich von der Vorlage des Bundesrates wesentlich unterschied; die wichtigsten Änderungen, die praktisch unbestritten blieben, waren

- die Ausdehnung auf alle verdeckten Ermittlungen (nicht nur im Bereich der Betäubungsmittel und bei Zuständigkeit des Bundes zur Führung des Verfahrens, Art. 2 BVE);

17 Im Kanton St. Gallen ist ein Untersuchungsrichter als Kantonsrat wählbar (und strafrechtliche Erlasse werden damit nicht nur unter den Anwälten im Rat ausgehandelt).

18 Botschaft in BBI 1998 Seite 4317; Gesetz in BBI 2003 Seite 4465.

- die Genehmigung der *Ernennung* (Art. 7 BVE) und des Einsatzes des verdeckten Ermittlers durch eine richterliche Behörde (Art. 17 BVE),
- die genaue Regelung der nachträglichen Mitteilungspflicht (Art. 22 BVE)¹⁹.

In ganz wichtigen Punkten bestand allerdings lange kein Konsens zwischen National- und Ständerat:

- Der Nationalrat wollte für die verdeckte Ermittlung einen Deliktskatalog schaffen, sinnigerweise allerdings nicht den gleichen wie im BÜPF²⁰; der Ständerat wollte auf einen Deliktskatalog verzichten. Man kann sich zu einem Deliktskatalog stellen, wie man will²¹; klar scheint mir, dass der Gesetzgeber, der sich bei Überwachungen für einen solchen Katalog entscheidet, bei verdeckten Ermittlungen nicht auf einen Katalog verzichten kann, denn der Eingriff in die Rechte des Betroffenen ist dort schwerer²². Der Nationalrat hat sich denn auch durchgesetzt, der Deliktskatalog findet sich in Art. 4 Abs. 2 BVE.
- Der Ständerat wollte es nicht nur dem verdeckten Ermittler, sondern auch dessen Führungsperson erlauben, im Strafverfahren

19 Vgl. das Votum der Kommissionssprecherin im Nationalrat, AmtlBull 2001 NR Seite 1812.

20 Nach Art 4 Abs. 2 BVE gibt es Delikte, zu deren Aufklärung eine Telefonüberwachung, nicht aber eine verdeckte Ermittlung möglich ist, z.B. Art. 148 StGB (Check- und Kreditkartenmissbrauch); es gibt aber auch wenige Delikte, bei denen eine verdeckte Ermittlung, nicht aber eine Telefonüberwachung zulässig ist, z.B. den einfachen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB). BAUMGARTNER weist auf die Wichtigkeit hin, verdeckte Ermittlungen durch weitere verdeckte Beweiserhebungen, insbesondere Telefonüberwachungen, ergänzen zu können (BAUMGARTNER, Anm. 1, Seite 87ff); er sieht allerdings auch die Problematik einer solchen Kombination: Der verdeckte Ermittler, der weiß, dass das Telefon der Zielperson überwacht wird, wird versucht sein, zu Beweiszwecken möglichst ausführliche telefonische Gespräche zu führen, um belastende Beweise zu produzieren (Seite 224).

21 Persönlich ärgerte mich beim BÜPF vor allem der Umstand, wie wenig Sorgfalt bei der Ausarbeitung des Kataloges aufgewendet wurde; in der Subkommission des Nationalrates genügte beispielsweise der Hinweis aus der Verwaltung, Konkursdelikte würden nicht über Telefon begangen, sodass sie nicht in den Katalog gehörten. Mit der gleichen Argumentation hätte man auch Tötungs- und schwere Sexualdelikte aus dem Katalog streichen können – wesentlich ist allerdings wohl eher, wie solche Delikte aufgeklärt werden können. Weitere Hinweise bei HANSJAKOB, BÜPF/VÜPF (Kommentar zum Bundesgesetz und zur Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs), St. Gallen 2002, N. 41ff. zu Art. 3.

22 Gleiche Einschätzung bezüglich Eingriffsschwere bei BAUMGARTNER (Anm. 1) Seite 141f., 164f. und 170f. unter anderem mit der wichtigen Begründung, dass die Überwachung eine rein passive Massnahme der Beweiserhebung ist, während der verdeckte Ermittler aktiv das Geschehen beeinflussen kann. Anders noch BGE 112 Ia 22.

mit einer veränderten Identität aufzutreten; er folgt damit der Argumentation der Bundesanwaltschaft, die vorbrachte, nicht nur der verdeckte Ermittler, sondern auch seine Führungsperson müsse sich vor Racheakten der Überführten schützen können. Der Nationalrat sah die Anonymität nur für den verdeckten Ermittler selbst vor und setzte sich damit durch (Art. 6 BVE).

- Der Nationalrat befürwortet ein rigoroses Verwertungsverbot bei Erkenntnissen, die unter Verletzung des Auftrags des verdeckten Ermittlers zustande gekommen sind. Der Ständerat wollte den Umstand, dass zu einer Tat provoziert wurde, nur bei der Strafzumessung berücksichtigen. Die Diskussion, die das Bundesgericht in BGE 124 IV 33 geführt hatte, wurde also vom Gesetzgeber wieder aufgenommen und im Sinne des Ständerates und des Bundesgerichtes entschieden: Der Richter kann die Überschreitung des Auftrages des verdeckten Ermittlers bei der Strafzumessung berücksichtigen oder von einer Strafe absehen (Art. 10 Abs. 4 BVE).

Gedrückt hat sich der Gesetzgeber im Wesentlichen vor der Beantwortung der Frage, welche Straftaten ein verdeckter Ermittler begehen darf; das ist ihm nicht besonders zu verübeln, weil jede Antwort sich auf die «Keuschheitsprobe» auswirken wird – gibt es keinen Katalog, wird der informierte Schwerkriminelle vom verdeckten Ermittler die Begehung irgend einer Straftat verlangen, um herauszufinden, was passiert; gibt es den Katalog, wird er gezielt versuchen, die «Keuschheitsprobe» für ein Delikt zu verlangen, das nicht im Katalog ist, was tendenziell eher zur Verschärfung der Situation führt. Klar ist immerhin, dass die Herstellung einer Legende es auch ermöglicht, gefälschte Dokumente zur Stützung dieser Legende herzustellen (Art. 7 Abs. 2 lit. a BVE), und man wird auch davon ausgehen können, dass der verdeckte Ermittler unter dieser Legende an Rechtsgeschäften teilnehmen kann, ohne sich strafbar zu machen.

Ein interessanter Unterschied zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach BÜPF besteht bei der Zuständigkeit: Während

alle Massnahmen nach BÜPF von Staatsanwält/innen oder Untersuchungsrichter/innen angeordnet und von einer richterlichen Behörde genehmigt werden müssen, erfolgt die Anordnung und Führung von verdeckten Ermittlungen durch die Polizeikommandi (Art. 5 BVE); die Bewilligungsinstanz ist dagegen die gleiche richterliche Behörde wie bei Massnahmen nach BÜPF (Art. 8 BVE). Immerhin sieht das Gesetz vor, dass die Führungs person dem verdeckten Ermittler «die Anweisungen und Instruktionen der verfahrensleitenden Behörden» übermitteln müsse (Art. 11 Abs. 2 lit. e BVE), was bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden eben doch Vorgaben machen können, allerdings nur indirekt. Erst beim Einsatz von verdeckten Ermittlern im Strafverfahren erfolgt die Anordnung dann durch die Strafuntersuchungsbehörden (Art. 14 lit. b BVE).

Nachdem das Bundesgesetz über die Verdeckte Ermittlung Ende Juni 2003 die Schlussabstimmung passierte, ist davon auszugehen, dass das St. Galler Modell schon wieder ein Auslaufmodell ist, bevor man grössere Erfahrungen damit sammeln konnte. Immerhin bleibt zu hoffen, dass die Praxis doch einige Anregungen, die wir für die praktische Umsetzung geschaffen haben, übernehmen wird. Denn entscheidend, das haben unsere Erfahrungen in St. Gallen gezeigt, ist nicht nur die Frage, wann und unter welchen Rahmenbedingungen ein verdeckter Ermittler eingesetzt werden darf; viel entscheidender ist, dass genau dokumentiert wird, welchen Auftrag der Ermittler hatte und wie er diesen Auftrag im Einzelfall umsetzte.

Diese Dokumentationspflicht regelt das neue Bundesgesetz allerdings nur in Ansätzen und auf eher ungeschickte Weise:

- Nach Art. 9 Abs. 2 BVE müssen verdeckte Ermittler regelmässig und vollständig über ihre Tätigkeit berichten. Instruktion und Berichterstattung werden aktenmässig festgehalten; diese Akten werden allerdings getrennt von den Verfahrensakten geführt.
- Das Dossier mit den Tätigkeitsberichten wird nach Art. 11 Abs. 2 lit. c BVE von der Führungs person geführt.
- Falls sich aus den Berichten der verdeckten Ermittler Erkenntnisse auf ein Verbrechen oder Vergehen ergeben, so erstattet das

Polizeikommando nach Art. 8 Abs. 1 Anzeige; wenn solche Erkenntnisse für die Beweisführung notwendig sind, dann wird nach Art. 12 Abs. 2 BVE ein polizeilicher Amtsbericht in die Verfahrensakten integriert.

Bei dieser gesetzlichen Ordnung liegt die Entscheidung, in welchen Fällen (insbesondere bei welchem Grad der Verdachtslage) Anzeige erstattet wird, bei der Polizei und die Strafverfolgungsbehörden sind nicht in der Lage, diese Entscheidung zu überprüfen, solange ihnen die Tätigkeitsberichte des verdeckten Ermittlers nicht zugänglich sind.²³ Die Schnittstelle zwischen polizeilicher Führung des verdeckten Ermittlers und Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren wird über die Aktenführung definiert.

Es darf bezweifelt werden, dass sich diese Regelung in der Praxis bewähren wird. Denn aus dieser gesetzlichen Ordnung ergibt sich jedenfalls, dass die grundsätzliche Instruktion durch den VE-Führer und nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolgt²⁴; diese wird erst tätig, sobald ein Strafverfahren eröffnet ist; sodann gehören die Akten über die Instruktion und die normalen Tätigkeitsberichte der verdeckten Ermittler nicht zu den Verfahrensakten, sondern es werden erst zu Zwecken der Beweisführung separate Amtsberichte erstellt, die eben gerade nicht mit den Tätigkeitsberichten übereinstimmen. Besonders heikel ist diese Art der doppelten Aktenführung, weil die (laufend erstellten) Tätigkeitsberichte authentisch in dem Sinne sind, dass sie spätere Entwicklungen nicht voraussehen und deshalb die Informationen nicht filtern können. Es besteht dagegen die Gefahr, dass die (nachträglich erstellten) Amtsberichte nur das enthalten, was im Nachhinein gesehen für die Beweisführung im Bezug auf die ausgekundschaftete Straftat günstig ist, während entlastende

23 Zur Problematik vgl. BAUMGARTNER (Anm. 1) Seite 100ff.

24 Schon GNÄGI (Anm. 1 Seite 79) empfahl die Instruktion des VE durch einen Untersuchungsrichter.

Momente, die sich allenfalls aus früheren Tätigkeitsberichten ergeben, nicht Eingang in die Amtsberichte finden.²⁵

Damit wird natürlich in jedem VE-Fall auch die Diskussion darüber provoziert, ob der verdeckte Ermittler sich genau an die Anweisungen gehalten habe, denn gerade dies ist eben in den Amtsberichten anders als in den Tätigkeitsberichten nicht lückenlos dokumentiert, und zwar schon deshalb, weil die Instruktion nach der gesetzlichen Ordnung wohl kaum in den Amtsbericht Eingang finden wird. Wird der Verteidigung das Recht beschnitten, in die Akten über die Instruktion Einsicht zu nehmen, kann sie nicht nachträglich überprüfen, ob der Einsatz überhaupt zulässig war; wird ihr die Einsicht in die einzelnen Tätigkeitsberichte des verdeckten Ermittlers verweigert, kann sie die Glaubhaftigkeit der Amtsberichte kaum überprüfen.²⁶

In diesem Sinne könnte das St. Galler Modell auch in Zukunft eben doch weiterhin Modellcharakter haben, wenn sich Strafverfolgungs- und Polizeibehörden im Interesse der Sache einigen könnten, dass auch die Amtsberichte laufend zu den Strafakten gegeben werden und einen vollständigen Überblick über die Instruktion und den äusseren Ablauf des VE-Einsatzes geben müssen; verzichtet werden kann nur auf das Offenlegen polizeitaktischer Besonderheiten im Strafverfahren²⁷. Wird der VE-Einsatz so dokumentiert, dann kann von allem Anfang an nachvollzogen werden, ob sich der verdeckte Ermittler an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat.

25 Diese Problematik sahen schon BAUMGARTNER (Anm. 1 Seite 234) und GNÄGI (Anm. 1 Seite 83); BAUMGARTNER ging deshalb selbstverständlich davon aus, dass die laufenden Tätigkeitsberichte im Strafverfahren zur Verfügung stehen müssen.

26 BAUMGARTNER (Anm. 1, Seite 97f.) weist auf die Wichtigkeit hin, die Tätigkeitsberichte des V-Mannes laufend mit den übrigen Ermittlungsergebnissen zu vergleichen und damit die Glaubhaftigkeit des VE zu überprüfen; diese Überprüfung muss aber natürlich nicht nur laufend dem VE-Führer, sondern nachträglich auch den Parteien im Strafverfahren und dem Gericht möglich sein.

27 Zu denken ist etwa an die Angaben über verwendete Fahrzeuge oder technische Hilfsmittel; es macht durchaus Sinn, solche Angaben polizeintern zu dokumentieren, sie aber im Strafverfahren nicht offen zu legen.